

Ortsgemeinde Baar

Sitzung-Nr.: 007/OGR/008/2016

**Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates**

Gremium: Ortsgemeinderat	Sitzung am Donnerstag, 09.06.2016
Sitzungsort: in der Gaststätte "Feuerstuhl"	Sitzungsdauer von 19:40 Uhr bis 20:30 Uhr

Anwesend sind:

Ortsbürgermeister(in)

Hänzgen, Heribert

1. Beigeordnete(r)

Werner, Eduard

Ratsmitglied

Jonas, Hans-Peter

Knop, Kathrin

Retterath, Richard

Schlich, Markus

Thelen, Siegfried

Werner, Manfred

Schriftführer(in)

Wagner, Georg

entschuldigt fehlt:

Beigeordnete(r)

Schmitt, Markus

Ratsmitglied

Augel, Erwin

Börder, Erich

Bungarten, Marco

Knauf, Mario

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 27.05.2016 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.

2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Vordereifel, Ausgabe-Nr. 22/2016 vom 03.06.2016

3. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremium nach § 39 GemO
 gegeben nicht gegeben.

ist.

4. Änderung zur Reihenfolge der Tagesordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder) werden
 nicht beschlossen beschlossen.

5. Ergänzungen der Tagesordnung (*bei Dringlichkeit iSv § 34 Abs. 7 iVm § 34 Abs. 3 S. 2 GemO*) oder Absetzungen von Beratungsgegenständen (§ 34 Abs. 7 GemO) werden mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Ratsmitglieder)
 nicht beschlossen beschlossen.

Der Antrag von Ortsbürgermeister Heribert Hänzgen, den TOP 2 der nichtöffentlichen Sitzung (Bauantrag/Nachtrag Kelling&Fischer GbR) von der Tagesordnung abzusetzen, wird einstimmig beschlossen.

T A G E S O R D N U N G :

Öffentliche Sitzung

1. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Zustimmungsverfahren nach § 67 Abs. 2 GemO
Vorlage: 007/029/2016

2. Beisetzung von Verstorbenen der Ortsgemeinde Welschenbach auf dem Friedhof in Wanderath;
Änderung der Zweckvereinbarung Friedhof Wanderath
Vorlage: 007/031/2016

3. Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Feld- und Waldwege für das Jahr 2015;
hier: Festlegung des Gemeindeanteils und des Beitragssatzes
Vorlage: 007/034/2016
4. Mitteilungen
5. Einwohnerfragestunde

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

- 1 **12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd" - Zustimmungsverfahren nach § 67 Abs. 2 GemO**
Vorlage: 007/029/2016
-

Sachverhalt:

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Vordereifel zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie - Teilplan „Süd“ wurde vom Verbandsgemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 14.04.2016 abschließend beraten und in der vorliegenden Fassung durch Beschluss festgestellt - Feststellungsbeschluss -.

Für die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes gilt neben den Vorschriften des BauGB die kommunalrechtliche Vorschrift des § 67 Abs. 2 GemO. Danach bedarf die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die 12. Änderung der Zustimmung der Ortsgemeinden. Diese gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden (=14 OG'en) zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde (rd. 10.925 E – ausgehend von aktuell 16.388 E. *) wohnen.

* (Angabe Einwohnermeldeamt Stand 30.06.2015 gem. § 130 Abs. 1 GemO).

Der Geltungsbereich der 12. Änderung einschließlich der Konzentrationsflächen ist in der beigelegten Planzeichnung zeichnerisch dargestellt.

Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie - Teilplan „Süd“ in der vom Verbandsgemeinderates in der öffentlichen Sitzung am 14.04.2016 endgültig verabschiedeten, vorliegenden Fassung aus folgenden Gründen **nicht zu**:

- Keine finanziellen Vorteile für die Allgemeinheit
- Keine finanziellen Kostenbeteiligungen durch die privaten Benutzer/Betreiber
- Bedingt durch das bestehende Naturschutzgebiet Rhein-Ahr-Eifel kaum Chancen, auch im nördlichen Teilbereich des Flächennutzungsplanes Vorrangflächen für Windkraft auszuweisen.

Die Planzeichnung der beschlossenen 12. Änderung mit dem zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich sowie den Konzentrationsflächen ist beigefügt. Sie ist Bestandteil dieses Beschlusses.

-Siehe Anlage 1-

Abstimmungsergebnis:

Ja	6
Nein	2
Enthaltung	0
Befangenheit	0

2 Beisetzung von Verstorbenen der Ortsgemeinde Welschenbach auf dem Friedhof in Wanderath; Änderung der Zweckvereinbarung Friedhof Wanderath Vorlage: 007/031/2016

Sachverhalt:

1. Änderung der Zweckvereinbarung Friedhof Wanderath

Die Ortsgemeinde Welschenbach begehrt die Beisetzung ihrer Verstorbenen auf dem Friedhof in Wanderath, weil die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung von Welschenbach die Gottesdienste in Wanderath besuchen, obwohl sie zur Pfarrei Langenfeld gehört.

Die Ortsgemeinden Baar, Herresbach, Nitz und Virneburg haben dem Begehren der Ortsgemeinde Welschenbach zugestimmt.

Daraufhin haben die Beteiligten beschlossen, die bestehende Zweckvereinbarung für den Friedhof in Wanderath vom 20.11.1986 zu erweitern und die Ortsgemeinde Welschenbach mit aufzunehmen.

Eine solche Zweckvereinbarung bedarf nach § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) der Genehmigung durch die unterste gemeinsame Aufsichtsbehörde aller kommunalen Beteiligten. Da es sich bei den Betei-

ligten um Ortsgemeinden aus zwei verschiedenen Landkreisen (Baar, Herresbach, Virneburg und Welschenbach aus dem Landkreis Mayen-Koblenz sowie Nitz aus dem Vulkaneifel-Kreis) handelt, ist dies nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 KomZG die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD).

Sie wurde daher nach Ratifizierung durch die Ortsgemeinderäte der betroffenen Ortsgemeinden der ADD in Trier zur Genehmigung vorgelegt.

Die ADD teilt nach Beurteilung des Sachverhaltes nach aktuellem Recht mit Schreiben vom 03.03.2016 und 22.03.2016 mit, dass eine Genehmigung der Zweckvereinbarung in der vorgelegten Form nicht erfolgen kann.

1. In § 3 der bisherigen Zweckvereinbarung ist geregelt, dass die Ortsgemeinde Baar den Erlass einer Friedhofssatzung und einer Friedhofsgebührensatzung nur nach Anhörung der beteiligten Gemeinden erlassen kann.
Diese Form der Beteiligung reicht nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) nicht mehr aus. Hier ist die **Zustimmung** der betroffenen Ortsgemeinde erforderlich.
2. § 5 der bisherigen Zweckvereinbarung regelt die Verteilung der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen. Diese Regelung sei insofern missverständlich, dass nicht deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass diese Kosten auch auf die Ortsgemeinde Baar mit umgelegt werden. Hierzu schlägt die ADD folgende Formulierung vor: „Die Kosten für die Pflege und Unterhaltung des Friedhofes werden nach Abzug der Einnahmen (Gebühren entsprechend der Friedhofsgebührensatzung, Zuschüsse) auf die beteiligten Ortsgemeinden nach der Einwohnerzahl zum 30.06. des vorangegangenen Jahres umgelegt.“
3. § 13 Abs. 3 KomZG schreibt vor, dass in der Zweckvereinbarung die Voraussetzungen für eine Aufhebung durch alle Beteiligten und für eine Kündigung durch einen einzelnen Beteiligten sowie die Folgen daraus zu regeln sind. Die Aufhebung durch alle Beteiligten regelt § 6 der Zweckvereinbarung. Es fehle jedoch eine Regelung hinsichtlich der Kündigung durch einen einzelnen Beteiligten und deren Folgen. Dies sei noch zu ergänzen.

Um diesem Erfordernis gerecht zu werden, wurde der § 6 der Zweckvereinbarung wie folgt ergänzt:

„Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen.

In diesem Fall haben die Ortsgemeinderäte der übrigen Beteiligten binnen drei Monaten darüber zu beschließen, ob sie die Zweckvereinbarung fortsetzen oder aufheben wollen.

Im Falle der Fortsetzung obliegt der ausscheidenden Ortsgemeinde eine anteilige Kostenbeteiligung bis zum Ende der Nutzungsrecht der Grabstellen für die dort Bestatteten aus ihrem Ort.“

Im Übrigen wird der bisherige Text des § 6 der Zweckvereinbarung übernommen.

4. Zudem ist die bestehende Zweckvereinbarung aus dem Jahr 1986 aufzuheben. Hierzu findet sich nunmehr eine Regelung in § 8 der Zweckvereinbarung.

Sämtliche, von der ADD gewünschten Neufassungen oder Ergänzungen sind in einer geänderten Zweckvereinbarung (in ROT) eingearbeitet. Diese Zweckvereinbarung ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Über diese **neue Zweckvereinbarung haben alle beteiligten Ortsgemeinden zu beschließen**. Erst hiernach können die Ortsbürgermeister die neue Zweckvereinbarung ausfertigen und die Genehmigung kann bei der ADD beantragt werden.

2. Zustimmung der übrigen beteiligten Ortsgemeinden zu den neuen Entwürfen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Baar

Bis auf die Ortsgemeinde Herresbach haben bis zum heutigen Zeitpunkt alle beteiligten Ortsgemeinden, also Nitz, Virneburg und Welschenbach, den Entwürfen der neuen Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung lediglich ihr Einvernehmen erteilt.

Wir haben daher sämtliche beteiligten Ortsgemeinden gebeten, in einer öffentlichen Sitzung neben der neuen Zweckvereinbarung für den gemeinsamen Friedhof auch den beiden Satzungsentwürfen **anstelle des Einvernehmens ihre Zustimmung** zu erteilen, um den neuen Erfordernissen des § 3 der geänderten Zweckvereinbarung Rechnung zu tragen.

Sobald diese Zustimmungen von allen übrigen beteiligten Ortsgemeinderäten vorliegen, kann der Ortsgemeinderat Baar abschließend die neuen Satzungen beschließen. Hierzu ergeht dann jedoch eine neue Beschlussvorlage.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der neuen Zweckvereinbarung zur Anlegung und Unterhaltung eines gemeinsamen Friedhofes in der Ortsgemeinde Baar, Ortsteil Wanderath zwischen den Gemeinden Baar, Herresbach, Nitz, Virneburg und Welschenbach zu. Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, die Zweckvereinbarung zu unterzeichnen.

Die Zweckvereinbarung ist dieser Beschlussvorlage beigefügt. Sie wird zudem Bestandteil der Original-Niederschrift zu dieser öffentlichen Sitzung, siehe Anlage 2.

Abstimmungsergebnis:

Ja	8
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

3 Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Feld- und Waldwege für das Jahr 2015;
hier: Festlegung des Gemeindeanteils und des Beitragssatzes
Vorlage: 007/034/2016

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Baar erhebt aufgrund des Kommunalabgabengesetzes sowie der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege vom 27.06.1996 wiederkehrende Beiträge für die Unterhaltung der Feld- und Waldwege.

Bevor jedoch die Beitragsbescheide für 2015 zugestellt werden können, ist ein Beschluss des Ortsgemeinderates über die Festlegung des Beitragssatzes entsprechend dem umseitigen Beschlussvorschlag erforderlich.

Evtl. Ausschließungsgründe nach § 22 GemO sind zu beachten bezüglich der Personen, die eine Jagdpachtherauszahlung beantragt haben.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt:

1. Die Ortsgemeinde Baar erhebt entsprechend den Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege vom 27.06.1996 Beiträge.
2. Der Ortsgemeindeanteil wird nach Abwägung der in § 6 der Satzung vom 27.06.1996 festgelegten Kriterien für die Nutzung der Feld- und Waldwege auf **10 v.H.** festgesetzt.
3. Die Investitionsaufwendungen für das Jahr 2015 betragen 29.596,59 €
Die Einnahmen aus Zuschüssen und dgl. hierzu betragen 0,00 €
Zwischensumme: 29.596,59 €
Nach Abzug des Gemeindeanteils in Höhe von 10 v.H. 2.959,66 €
beträgt der beitragspflichtige Gesamtaufwand **26.636,93 €**
4. Die gesamten Grundstücksflächen im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemarkung Baar betragen 10.807.300 m²
5. Der Beitragssatz pro m² Grundstücksfläche wird auf **0,0025 €/m²** (26.636,93 € : 10.807.300 m² Außenbereichsfläche) festgesetzt.
6. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die Beitragsveranlagung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	8
Nein	0
Enthaltung	0

Befangenheit	0
---------------------	---

4 Mitteilungen

4.1.Grünabfall-Sammelplatz vom Kreis genehmigt

Ortsbürgermeister Hänzgen teilt mit, dass der in der Ortsgemeinde Baar vorgesehene Grünabfall-Sammelplatz inzwischen von der Kreisverwaltung genehmigt wurde. Außerdem wurde die Herrichtung dieses Platzes (Martinsfeuer-Platz unterhalb der Mehrzweckhalle) ausgeschrieben, die Submission dieser Arbeiten ist am 09.06.2016 erfolgt. Nach der Fertigstellung des Platzes, zu der auch die Befestigung des Weges zu dem Platz zählt, können dort Gehölze, jedoch kein Grünschnitt, zwischengelagert werden. Der Kreis entsorgt regelmäßig die erfolgten Ablagerungen.

4.2. Seniorenfahrt 2016

Die diesjährige Seniorenfahrt findet am Freitag, den 05.08.2016 statt. Die Straußenfarm auf der Grafschaft soll das diesjährige Ziel sein.

5 Einwohnerfragestunde

5.1. Tore und Türen am Friedhof in Wanderath

Aus der Bürgerschaft wird auf den schlechten Zustand der Eisentore und -türen an den Zugängen des Wanderather Friedhofes hingewiesen. Für eine Erneuerung der Tore soll Ortsbürgermeister Hänzgen die übrigen beteiligten Ortsgemeinden am Friedhof kontaktieren und ggf. Angebote für diese Arbeiten einholen.

Vorsitzender

Schriftführer